



# Verordnung

## über die Festlegung der Leistungsprämie in der Gemeinde Schoppernau

Die Gemeindevertretung von Schoppernau hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 beschlossen:

Gemäß § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG), LGBl. Nr. 19/2005 idGF., wird verordnet:

### § 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

### § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Walter Beer*

Walter Beer

